
S 36 EG 1/19 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	-
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Das Ausbleiben einer angekündigten Klagebegründung vermag begründete Zweifel an dem Willen, eine Klage weiterzuführen, hervorrufen.

Normenkette

-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 EG 1/19 WA
Datum	30.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 EG 2/20
Datum	22.12.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zur¼ckgewiesen.

Â

Au¼bergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens werden nicht erstattet.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die KlÃ¤gerin ist Mutter eines am .Â 2010 geborenen Kindes. Sie beantragte bei dem Beklagten die VerlÃ¤ngerung der Elternzeit. Mit Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2013 wurde dies abgelehnt, ihren Widerspruch wies der Beklagte zurÃ¼ck.

Â

Am 30. Dezember 2014 hat die KlÃ¤gerin Klage erhoben. Ausweislich der Klageschrift war die BegrÃ¼ndung einem besonderen Schriftsatz vorbehalten. Nachdem die KlÃ¤gerin mit der EingangsverfÃ¼gung um BegrÃ¼ndung ihrer Klage innerhalb von vier Wochen gebeten worden war, ist sie am 31. MÃ¤rz 2015 und nochmals am 29.Â April 2015 daran erinnert worden.

Â

Am 18.Â Juni 2015 hat die Kammervorsitzende die KlÃ¤gerin aufgefordert, das Verfahren zu betreiben und die Klage zu begrÃ¼nden. In dem am 20. Juni 2015 zugestellten Schreiben ist darauf hingewiesen worden, dass die Klage als zurÃ¼ckgenommen gilt, wenn die KlÃ¤gerin das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts lÃ¤nger als drei Monate nicht betreibt. Die entsprechende VerfÃ¼gung ist von der Richterin mit vollem Namen unterschrieben, die BegleitverfÃ¼gung mit Paraphe abgezeichnet worden. Die KlÃ¤gerin reagierte darauf in der Folge nicht. Mit AbschlussverfÃ¼gung vom 30. September 2015 ist das Verfahren sodann statistisch ausgetragen worden, worÃ¼ber die Beteiligten informiert wurden.

Â

Am 31. Dezember 2015 hat die KlÃ¤gerin, wie sie schreibt, âdie Wiedereinsetzung in den vorherigen Standâ; beantragt, weiterer Sachvortrag folge. Das Gericht wertete dies als Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens. Nachdem es die Beteiligten zu einer mÃ¶glichen Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt hatte, hat das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid vom 30. September 2019 festgestellt, dass der Rechtsstreit durch KlagerÃ¼cknahme erledigt sei. Die Klage gelte von Gesetzes wegen als zurÃ¼ckgenommen. Zum Zeitpunkt der Betreibensaufforderung vom 18. Juni 2015 habe es begrÃ¼ndete Anhaltspunkte fÃ¼r den Wegfall des RechtsschutzbedÃ¼rfnisses bzw. des Sachbescheidungsinteresses der KlÃ¤gerin gegeben. Anhaltspunkte fÃ¼r den Wegfall des RechtsschutzbedÃ¼rfnisses kÃ¶nnten sich aus einer Verletzung der prozessualen Mitwirkungspflichten ergeben. Trotz eigener AnkÃ¼ndigung habe die KlÃ¤gerin die notwendige KlagebegrÃ¼ndung nicht Ã¼bersandt, ohnehin sei ihr Begehren und der konkrete Streitgegenstand des Verfahrens vÃ¶llig unklar geblieben. Die Betreibensaufforderung sei auch formell ordnungsgemÃ¤Ã und hinreichend bestimmt gewesen. Der Gerichtsbescheid ist der KlÃ¤gerin am 3. Januar 2020 zugestellt worden.

Â

Am 2.Â Februar 2020 hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt. Die BegrÃ¼ndung, hierÃ¼ber es, werde in einem gesonderten Schriftsatz erfolgen, weiterer Sachvortrag sei vorbehalten, eine weitere BegrÃ¼ndung ist jedoch nicht erfolgt. Im FrÃ¼hjahr 2020 hat die KlÃ¤gerin mitgeteilt, ihr sei ein Betreuer bestellt worden. Diesem ist sodann geraten worden, die Berufung nicht mehr zu begrÃ¼nden, sondern sie vielmehr zurÃ¼ckzunehmen. Daraufhin hat dieser mitgeteilt, er sei bis zur Grenze der uneinsichtigen SelbstschÃ¤digung daran gebunden, dem Wunsch des Betreuten zu folgen. Aus diesem Grunde wolle er die Berufung nicht zurÃ¼cknehmen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Neuruppin vom 30. September 2019 â [S 36 EG 1/19 WA](#) â aufzuheben.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hat sich zu der Berufung nicht geÃuert.

Â

Die Beteiligten haben am 15. Dezember 2020 erklÃ¤rt, mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch den Berichterstatter einverstanden zu sein. Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und des Sachverhalts im Ã¼brigen wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Das Gericht kann gemÃ¤Ã [Â§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne

mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter entscheiden, die Beteiligten haben sich hiermit einverstanden erklärt.

Â

Die form- und fristgerecht ([Â§§ 143, 144, 151 SGG](#)) eingelegte Berufung ist zulässig, Gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts, dass der Rechtsstreit als zurückgenommen gilt, ist das Rechtsmittel statthaft, das auch gegen eine Entscheidung in der Sache selbst einzulegen wäre.

Â

Auf den Wert des Beschwerdegegenstandes kommt es dabei nicht an. Denn Gegenstand des Berufungsverfahrens ist allein die Frage, ob der Rechtsstreit durch Klagerücknahme beendet worden ist, und nicht zugleich der streitige prozessuale Anspruch, der mit Ablauf der in einer (rechtmäßigen) Betreibensaufforderung gesetzten Frist von Gesetzes wegen gerade erlischt (anders aber Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 19. März 2020 â [B 4 AS 4/20 R](#) â, Juris). Nur über dieses prozessuale Ereignis trifft die mit der Berufung angegriffene Entscheidung eine Aussage. Falls die Voraussetzungen einer fiktiven Klagerücknahme nicht vorliegen, ist die Entscheidung des Sozialgerichts aufzuheben; das Verfahren, weil nicht beendet, wird sodann vor dem Sozialgericht fortgesetzt, einer Zurückverweisung bedarf es nicht. Erst das dann ergehende Endurteil unterfällt ggf. den Beschränkungen des [Â§ 144 SGG](#).

Â

Die Berufung ist aber unbegründet. Die Voraussetzungen des [Â§ 102 Abs. 2 SGG](#) liegen vor. Das Sozialgericht hat zu Recht festgestellt, dass der Rechtsstreit durch Klagerücknahme als erledigt gilt.

Â

Die Klage gilt als zurückgenommen, wenn der Kläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt, [Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Diese Bestimmung ist wegen ihres Ausnahmecharakters eng auszulegen. Die Anforderungen an das Verhalten eines Rechtsschutzsuchenden, mit dem dieser sein fortbestehendes Interesse an einer gerichtlichen Sachentscheidung zum Ausdruck bringen muss, dürfen nicht überzogen werden (vgl. etwa Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschlüsse vom 5. März 2019 â [2 BvR 12/19](#) -; und vom 18. März 2019 â [2 BvR 367/19](#) â und vom 27. Oktober 1998 â [2 BvR 2662/95](#) -, jeweils Juris). Nur eine rechtmäßige Betreibensaufforderung vermag die Rücknahme der Klage von Gesetzes wegen zu bewirken.

Â

Die formellen Voraussetzungen einer Betreibensaufforderung nach [Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) sind hier erfüllt. Sie ist von der zuständigen RichterIn verfasst

und mit vollem Namen unterschrieben worden. Dies ergibt sich klar aus einem Vergleich mit der richterlichen Paraphe, mit der die BegleitverfÄ¼gung abgezeichnet ist. Die KlÄ¼gerin ist auf die Rechtsfolgen, die eintreten, falls sie der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, hingewiesen worden und diese Betreibensaufforderung ist der KlÄ¼gerin sodann zugestellt worden. Soweit nach hÄ¼chstrichterlicher Rechtsprechung auch die zugestellte beglaubigte Abschrift der Betreibensaufforderung den vollen Namen des Richters enthalten muss, damit nach AuÄ¼en unmissverstÄ¼ndlich erkennbar ist, dass die Betreibensaufforderung von ihm stammt (BSG, Urteil vom 1. Juli 2010 â¼ B 13 R 58/09 R â¼, [BSGE 106, 254](#)), ist dem vorliegend ebenfalls GenÄ¼ge getan.

Ä

Im Zeitpunkt des Erlasses der Betreibensaufforderung lagen auch sachlich begrÄ¼ndete Anhaltspunkte fÄ¼r den Wegfall des Rechtsschutzinteresses der KlÄ¼gerin vor.

Ä

Hinreichend konkrete Zweifel an einem Fortbestand des Rechtsschutzinteresses kÄ¼nnen sich etwa aus dem fallbezogenen Verhalten des jeweiligen KlÄ¼gers ergeben, ebenso aus einer Verletzung prozessualer Mitwirkungspflichten. Stets muss sich aber daraus der Schluss auf ableiten lassen, dass ein KlÄ¼ger an der weiteren Verfolgung seines Begehrens nicht (mehr) interessiert ist. Ein sicherer, Ä¼ber begrÄ¼ndete Zweifel am Fortbestand des Rechtsschutzinteresses hinausgehender Schluss ist jedoch nicht erforderlich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2012 â¼ [1 BvR 2254/11](#) -, Juris).

Ä

Auch das Ausbleiben einer angekÄ¼ndigten KlagebegrÄ¼ndung vermag begrÄ¼ndete Zweifel an dem Willen, einen Prozess weiterzufÄ¼hren, hervorzurufen, wenn dies trotz gerichtlicher Aufforderung unter Fristsetzung sowie nach weiteren Erinnerungen nicht erfolgt (ebenso Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 15. Januar 1991 â¼ [9 C 96.89](#) -; Landessozialgericht [LSG] Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 27. Juli 2017 â¼ [L 29 AS 1328/17 B PKH](#) -; ThÄ¼ringer LSG, Urteil v. 1. Oktober 2019 â¼ [L 6 KR 1156/18](#) -, jeweils Juris; Burkiczak, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, [Ä§ 102 SGG](#) [Stand: 17.12.2020], Rn. 63 ff m.Ä¼ w.Ä¼ N.). Die Zweifel an dem Willen, die Klage zu betreiben, erwachsen in einem solchen Fall nicht aus der Verletzung einer gesetzlichen Pflicht â¼ zur KlagebegrÄ¼ndung ist ein KlÄ¼ger nach [Ä§ 92 Abs. 1](#) SÄ¼tze 3 und [4 SGG](#) nur fÄ¼r den Regelfall verpflichtet -, sondern knÄ¼pfen an dem eigenen prozessualen Verhalten des KlÄ¼gers an. Wird eine Klage, obwohl angekÄ¼ndigt, nicht begrÄ¼ndet, ohne dass dies erklÄ¼rt wird, kann nÄ¼mlich daraus geschlussfolgert werden, dass ein KlÄ¼ger in der Zwischenzeit seinen Willen geÄ¼ndert und mÄ¼glicherweise das Interesse an einer Entscheidung verloren hat. Die Betreibensaufforderung dient der KlÄ¼rung solcher aufgetretenen, berechtigten Zweifel.

Â

Nach diesen Maßstäben bestanden im Zeitpunkt der Betreibensaufforderung am 17. Juni 2015 hinreichend konkreten Zweifel daran, ob die Klägerin ihre Klage weiterführen wollte. Sie hatte ihre Klage gar nicht begründet, nicht einmal mit wenigen Worten, sondern hatte die Begründung bei Erhebung ihrer Klage ausdrücklich wegen Zahlung des Erziehungsgeldes/Elterngeld ausdrücklich angeündigt und einem besonderen Schriftsatz vorbehalten. Schon mit Eingangsverfügung vom 5. Januar 2015 ist die Klägerin deshalb gebeten worden, innerhalb einer Frist von vier Wochen die Klage zu begründen, später ist sie dann mit Verfügungen vom 31. März 2015 und vom 29. April 2015 an die angeündigte Begründung ihrer Klage erinnert worden, allerdings ohne jeden Erfolg.

Â

Angesichts der mehrfach wiederholten Anfragen hätte der Klägerin deutlich werden müssen, dass sie, nachdem sie selbst ausdrücklich eine Klagebegründung angeündigt hatte, sich zumindest bemühen muss, um dem Eindruck entgegenzuwirken, sie sei an der Fortführung des Verfahrens nicht mehr interessiert. Die Klägerin hat aber innerhalb der mit der Betreibensaufforderung gesetzten Frist nicht einmal mitgeteilt, warum sie untätig bleibt. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin wissen musste, dass sie das Gericht im Unklaren gelassen hat, was überhaupt das genaue Ziel der Klage wegen Zahlung des Erziehungsgeldes/Elterngeld war. Auch unter rechtsschutzfreundlicher Würdigung aller erkennbaren Umstände wird der Gegenstand des Klagebegehrens aus der lediglich eine Zeile umfassenden Klageschrift nicht deutlich.

Â

Weil die Fiktion der Klagerücknahme von Gesetzes wegen eintritt, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht in Betracht, es sei denn, dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, also etwa bei Naturereignissen und anderen unabwendbaren Zufällen (vgl. Burkiczak, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, [Â§ 102 SGG](#) [Stand: 17.12.2020] Rn. 82 m. w. N.). Dafür ist hier nicht einmal ansatzweise etwas ersichtlich.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Die Voraussetzung für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024